



Hochschule Niederrhein
University of Applied Sciences

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Präsidenten der Hochschule Niederrhein

38. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld und Mönchengladbach am 25. Juli 2013

Nr. 19

Inhalt

Ordnung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge an der Hochschule Niederrhein vom 12. Juli 2013

**Ordnung
zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 12. Juli 2013

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr.3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272), hat der Senat der Hochschule Niederrhein die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge an der Hochschule Niederrhein vom 9. November 2011 (Amtl. Bek. HN 29/2011), geändert durch Ordnung vom 18. Mai 2012 (Amtl. Bek. HN 6/2012), wird wie folgt geändert:

- 1.** In § 8 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Absätze“ durch das Wort „Sätze“ ersetzt.
- 2.** § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, wenn er“ in Klammern gesetzt und mit folgender Fußnote 1 versehen: „Der eingeklammerte Passus gilt für rücktrittspflichtige Anmeldeverfahren. Ohne diesen Passus ist die Teilnahme an der Prüfung nach erfolgter Anmeldung freigestellt.“
 - b) Die bisherigen Fußnoten 1 und 2 werden Fußnoten 2 und 3.
- 3.** § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 werden die Sätze 1 und 2 in Klammern gesetzt und mit folgender Fußnote 6 versehen: „Regelung für rücktrittspflichtige Anmeldeverfahren, vgl. Fußnote 1 zu § 12“.
 - b) Die bisherige Fußnote 6 wird Fußnote 7.
- 4.** § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann der Prüfer eine Regelung treffen, nach der in Übungsklausuren erbrachte Leistungen im Umfang von bis zu 10 % auf das Leistungssoll der regulären Klausurarbeit angerechnet werden können.“
 - b) Absatz 4 Satz 4 wird in Klammern gesetzt und mit folgender neuen Fußnote 3 versehen: „optionale Regelung“
 - c) Die bisherigen Fußnoten 3 und 4 werden Fußnoten 4 und 5.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HN) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Niederrhein vom 8. Juli 2013.

Krefeld und Mönchengladbach, den 12. Juli 2013

Der Präsident
der Hochschule Niederrhein
Prof. Dr. rer. nat. Hans-Hennig von Grünberg